



STADT NORDHAUSEN
RECHTSAMT

Stadt Nordhausen, Postfach 10 06 63, 99726 Nordhausen

Herrn Stadtrat
Holger Richter
Elsterstieg 29
99734 Nordhausen

Datum: 4. Dezember 2014
Bereich: siehe oben
Dienstgebäude: Rathaus, Markt 1
Auskunft erteilt: Herr Riebel
Telefon: 03631 696-497
Telefax: 03631 696-830
E-Mail: Rechtsamt@Nordhausen.de
Ihre Zeichen:
Aktenzeichen: 30 02 40
(Bitte bei Antwort angeben)

Anfrage aus der Stadtratssitzung am 26.11.2014

Sehr geehrter Herr Stadtrat Richter,

in der Sitzung des Stadtrates am 26.11.2014 haben Sie sinngemäß folgende Anfrage gestellt:

Über welche Aussagen darf ein Stadtrat bzw. ein Ausschussmitglied aus dem nicht öffentlichen Teil vorberatender Ausschüsse berichten?

Vielen Dank für die Anfrage, welche ich im Auftrag des Oberbürgermeisters wie folgt beantworten möchte.

Die Frage greift das seit vielen Jahren im Stadtrat diskutierte Thema der Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit vorberatender Ausschüsse gem. § 43 Abs. 1 Satz 3 ThürKO erneut auf.

Die gesetzliche Regelung lautet wie folgt:

„Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich.“

Die Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse sind nach dem Wortlaut des Gesetzes damit der Öffentlichkeit entzogen. Das gilt auch für die Bekanntmachung der Sitzungen der betreffenden Ausschüsse hinsichtlich Zeit, Ort und Tagesordnung (vgl. Rücker in Rücker/Dieter/Schmidt, Kommentar zur Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung, zu § 43 Rn 17). Nach den weiteren Ausführungen in den einschlägigen Kommentierungen soll den Ausschussmitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, zur Vertiefung und Vorbereitung der Meinungsbildung auch einmal „ins Unreine“ sprechen zu dürfen. Damit soll eine völlig offene und unbefangene Diskussion ermöglicht werden.

Das Demokratiegebot werde damit nicht durchbrochen, weil die in den vorberatenden Ausschüssen unter Ausschluss der Öffentlichkeit erörterten Angelegenheiten der abschließenden Entscheidung durch den Stadtrat obliegen und spätestens dann die Öffentlichkeit die Entscheidungsfindung mit verfolgen kann. Die Kommentierung verweist an dieser Stelle auf die amtliche Begründung im Gesetzgebungsverfahren.

Aufgrund der klaren Regelung in der Thüringer Kommunalordnung sehen die Kommentatoren von weiteren umfangreicheren Erörterungen ab.

Soweit ersichtlich, hat sich das Thüringer Obergerverwaltungsgericht mit dieser Frage noch nicht beschäftigt; Entscheidungen stehen nicht zur Verfügung. Ergänzend kann man auf die Entscheidung des OVG Lüneburg vom 27.06.2012, Az. 10 LC 37/10 zurückgreifen. Das Gericht

vertritt bei annähernd gleicher Gesetzeslage die Auffassung, dass auch das Abstimmungsergebnis nicht öffentlicher Sitzungen geheimzuhalten ist, weil das jeweilige Abstimmungsverhalten des Einzelnen daraus hervorgehen könnte (z. B. bei einstimmiger Beschlussfassung). Das Gericht führt wie folgt aus:

*„Denn der Zweck der Nichtöffentlichkeit von Beratungen besteht – entgegen der Auffassung des Klägers, der zu Unrecht nur von einem beabsichtigten Minderheitenschutz ausgeht – auch und vor allem darin, dass die Gemeindevertreter ihre Auffassungen unabhängig von politischen Erwägungen allein im Interesse der Sache unbefangen und umfassend äußern können, ohne Gefahr zu laufen, dass sie wegen ihrer Äußerungen oder ihres Abstimmungsverhaltens ins Licht der Öffentlichkeit gezogen werden und sich öffentlich rechtfertigen müssen. ...
Aus dem vom Kläger öffentlich gemachten Auszug aus dem Protokoll der Verwaltungsausschusssitzung ... geht neben den Abstimmungsergebnissen zu den drei genannten Tagesordnungspunkten auch das jeweilige Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Beigeordneten hervor, da die diesbezüglichen Beschlüsse jeweils einstimmig erfolgten.“*

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aus vorberatenden Ausschüssen keinerlei Veröffentlichungen zulässig sind. Die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Beratung und Beschlussfassung ist den öffentlichen Gremien, insbesondere dem Plenum, vorbehalten.

Diese gesetzliche Regelung führte in der Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen und der Suche nach Alternativen, nicht öffentliche Ausschüsse doch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, und hat Ende August diesen Jahres mit einem Bericht des Petitionsausschusses des Thüringer Landtages einen vorläufigen Abschluss gefunden.

Dem Bericht des Petitionsausschusses lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Unser Stadtrat Herr Uwe Chour hatte sich wegen der Öffentlichkeit der Ausschüsse der kommunalen Selbstverwaltungsgremien an den Petitionsausschuss des Landtages gewandt. Der Petitionsausschuss hat sich in seinem Abschlussbericht so geäußert, dass es keine Möglichkeit gibt, von den Regelungen des § 43 Abs. 1 Satz 3 ThürKO, wonach die Sitzungen vorberatender Ausschüsse nicht öffentlich sind, abzuweichen.

Eine Alternative sieht der Petitionsausschuss nur, wenn eine entsprechende Gesetzesinitiative zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung führt. Er hat deshalb das Anliegen des Petenten den Fraktionen des Thüringer Landtages zur Kenntnis gegeben. Diese haben die Möglichkeit, eine entsprechende Gesetzesinitiative zur Änderung des § 43 Abs. 1 Satz 3 ThürKO zu ergreifen.

Sicher werden Sie Verständnis dafür haben, dass ich Ihnen dazu keine andere Auskunft geben kann. Zur besseren Orientierung lege ich Ihnen die entsprechenden Auszüge aus den Kommentierungen sowie aus dem Urteil des OVG Lüneburg und die veröffentlichte Petition bei.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Gerald Riebel
Leiter Rechtsamt

Anlagen

- Kommentar zur Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung, Rücker in Rücker/Dieter/Schmidt, § 43 ThürKO – Auszug
- Kommunalrecht in Thüringen, Uckel/Hauth/Hoffmann, § 43 ThürKO – Auszug
- Urteil OVG Lüneburg, Az. 10 LC 37/10 – Auszug
- Petition des Herrn Uwe Chour
- Protokollierung der Anfrage

§ 43 Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) ¹Der Vorsitzende des Ausschusses beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest. ²Führt der Bürgermeister nicht den Vorsitz, so erfolgen Einberufung der Sitzung und Festsetzung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister. ^(Erl. 1) ³Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. ^(Erl. 2) ⁴Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 34 bis 42 entsprechende Anwendung; ^(Erl. 3) ⁵§ 38 gilt für berufene Bürger (§ 27 Abs. 5) entsprechend. ^(Erl. 4)

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. ²Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung nach § 38. ^(Erl. 5)

Erläuterungen:

Übersicht

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1 Einberufung der Ausschüsse | 4 Berufene Bürger |
| 2 Vorberatende Ausschüsse | 5 Nichtmitglieder als Zuhörer |
| 3 Anwendung der Bestimmungen über den Geschäftsgang | |

2 Vorberatende Ausschüsse – Bei den vorberatenden Ausschüssen greift das Gesetz nur eine Einzelregelung heraus; danach sind die Sitzungen durchweg (ohne Ausnahme) nichtöffentlich. Der Sinn dieser Regelung besteht darin, dass in diesem vorberatenden Gremium heikle und umstrittene Fragen völlig offen und von jeglichen Einflüssen geschützt diskutiert werden sollen; man will dem Ausschussmitglied die Möglichkeit geben, zur Vertiefung und Verbreiterung der Meinungsbildung, auch einmal „ins Unreine“ zu diskutieren.

Die Öffentlichkeit wird dadurch nicht in unzulässiger Weise ausgeschlossen, weil der vorberatende Ausschuss ja keine vollziehbaren Beschlüsse fassen kann, sondern auf Empfehlungen beschränkt ist. Die diskutierten Fragen müssen anschließend noch unter Beachtung des § 40 ThürKO von einem beschließenden Ausschuss oder vom Gemeinderat beschlussmäßig behandelt werden, sodass dann die Öffentlichkeit die Entscheidungsfindung beobachten kann. Darin kann allerdings eine Schwäche liegen, wenn der Gemeinderat oder der beschließende Ausschuss ohne weitere Debatte der Empfehlung des vorberatenden Ausschusses folgt und entsprechend beschließt. Der interessierte Zuhörer kann dann die Beschlussfassung nicht nachvollziehen, zumal ihm die Sitzungsunterlagen einschließlich der Beschlussvorschläge nicht vorliegen. Diese Schwäche muss jedoch hingenommen werden, weil auch sonst die Zuhörer kein Recht darauf haben, zu erfahren, wie und warum der entsprechende Beschluss zustande kam; sie sind generell darauf beschränkt, die tatsächliche ablaufende Entscheidungsfindung im Gemeinderat oder im Ausschuss zu verfolgen (vgl. auch Erl. 1.2 zu § 40 ThürKO).

§ 43

Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest. Führt der Bürgermeister nicht den Vorsitz, so erfolgen Einberufung der Sitzung und Festsetzung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister. Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 34 bis 42 entsprechende Anwendung; § 38 gilt für berufene Bürger (§ 27 Abs. 5) entsprechend.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung nach § 38.

Erläuterungen

Übersicht

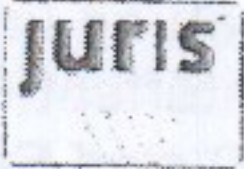
1. Geschäftsgang in den Ausschüssen
2. Regelungen durch die Geschäftsordnung
3. Der Vorsitz im Ausschuß
4. Einberufung des Ausschusses
5. Die Festsetzung der Tagesordnung des Ausschusses
6. Öffentlichkeit der Ausschußsitzungen
7. Nichtöffentlichkeit der Ausschußsitzungen
8. Konstituierende Sitzung des Ausschusses

7. Nichtöffentlichkeit der Ausschußsitzungen

Die Sitzungen der **vorberatenden Ausschüsse** sind von Gesetzes wegen **nichtöffentlich** (§ 43 Abs. 1 Satz 3). Damit soll eine „völlig offene und unbefangene Diskussion“ ermöglicht werden (*Uckel/Hauth/Hoffmann*, § 40 Rdnr. 2). Dem Ausschußmitglied soll die Möglichkeit gegeben werden, zur Vertiefung und Verbreiterung der Meinungsbildung auch einmal „ins Unreine“ sprechen zu dürfen (*Uckel/Hauth/Hoffmann*, § 43 Rdnr. 2). Das Demokratiegebot wird dadurch nicht durchbrochen, denn die im vorberatenden Ausschuß unter Ausschluß der Öffentlichkeit erörterten Angelegenheiten unterliegen in jedem Fall der abschließenden Entscheidung durch den Gemeinderat oder durch einen beschließenden Ausschuß in öffentlicher Sitzung (*Schuster*, Amtliche Begründung, S. 125).

17. Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschußsitzungen der beschließenden Ausschüsse sind **ortsüblich öffentlich bekanntzumachen**, soweit nicht Tagesordnungspunkte in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Für die Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse gilt dies nicht, denn vorberatende Ausschüsse tagen nicht öffentlich (§ 43 Abs. 1 Satz 3).

Gericht:	OVG Lüneburg 10. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	27.06.2012	Normen:	§ 25 Abs 2 GemO ND, § 39 Abs 1 GemO ND, § 40 Abs 2 KomVerfG ND, § 54 Abs 1 KomVerfG ND
Aktenzeichen:	10 LC 37/10		
Dokumenttyp:	Urteil		

Missbilligung eines Ratsmitgliedes wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit

Leitsatz

Der Ratsbeschluss, mit dem festgestellt wird, dass ein Ratsmitglied gegen seine Verschwiegenheitspflicht verstoßen hat, und mit dem dieser Verstoß missbilligt wird, berührt zwar den Status des Ratsmitgliedes als Mandatsträger, greift jedoch als Maßnahme unterhalb einer Sanktion in dessen Rechte nicht in einem solchen Maße ein, dass es hierfür einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedürfte. Er ist gedeckt von dem aus der vom gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht abgeleiteten Befugnis eines Kollektivorgans, die zum Erhalt und zur Wiederherstellung seiner Funktionsfähigkeit und inneren Ordnung gebotenen Maßnahmen zu ergreifen. (Rn.36)
(Rn.42)

Fundstellen

NdsVBI 2012, 274-276 (Leitsatz und Gründe)
NdsRpfl 2012, 318-321 (red. Leitsatz und Gründe)
KommJur 2012, 420-423 (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

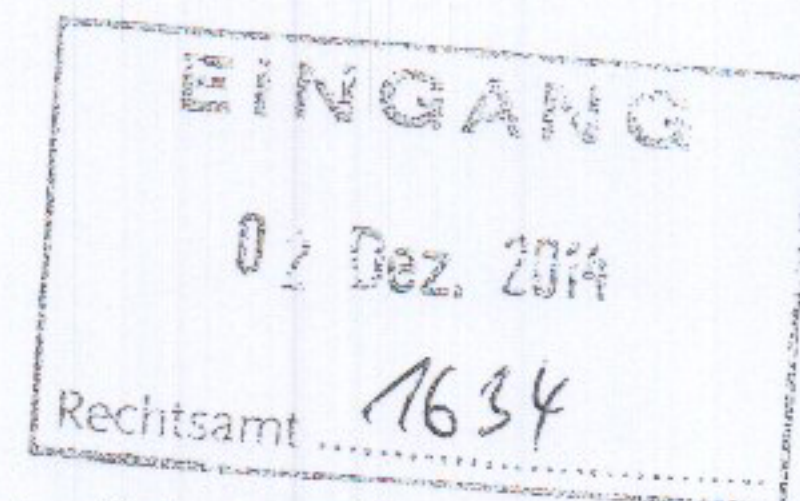
DÖV 2012, 736 (Leitsatz)
DVBI 2012, 1311 (Leitsatz)

Verfahrensgang

vorgehend VG Oldenburg (Oldenburg) 1. Kammer, 12. Januar 2010, Az: 1 A 1062/09, Urteil

ANFRAGE

Das SRM Holger Richter, Elsterstieg 29, 99734 Nordhausen



hat in der Stadtratssitzung am 26. November 2014 folgende Anfrage mündlich gestellt:

Ausarbeitung zur Veröffentlichung von Redebeiträgen aus der Nichtöffentlichkeit

In der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde das Thema der Nichtöffentlichkeit von Ausschüssen und Sitzungsgegenständen besprochen. Es gibt sehr konträre Aussagen, was ein Stadtrat oder Ausschussmitglied aus der Nichtöffentlichkeit nach außen berichten darf. Die Mitglieder möchten korrekt handeln, aber auch ein Maximum an Transparenz.

Herr Richter äußert die Bitte, eine Ausarbeitung der Stadtverwaltung zu bekommen, was ein Stadtrat konkret zu seinen Redebeiträgen, zur Tagesordnung usw. äußern darf.

Für die Beantwortung der Anfrage zuständiges Fachamt:

Leiter Rechtsamt, Herr Riebel

Im Auftrag des Oberbürgermeisters bitte ich Sie, gemäß § 9 (3) GO die Anfrage zu beantworten. Der Fragesteller soll spätestens innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort erhalten.

Gemäß Organisationsverfügung 4/2013 erhalten eine Kopie der Beantwortung:
1 x Büro des Oberbürgermeisters,
1 x zuständiger Dezernent.

Handwritten signature in black ink, appearing to be 'Thun'.

Thun
SB Stadtratsangelegenheiten

2. Dezember 2014